Personalverwaltung.

Bewerbungen von Dienstangehörigen des RMSt. für den landwirtschaftlichen Osteinsatz.

- VA II Ost vom 18. 12. 1941 -.

In letzter Zeit wurde festgestellt, daß in großer Zahl Anträge für den Einsatz in den besetzten Ost= gebieten bei mir und den zuständigen Dienststellen unmittelbar von Dienstangehörigen des RNSt. ein=

gegangen sind. Die Nachprüfungen ergaben, daß die Bewerber in fast sämtlichen Fällen bei ihren Dienst= stellen unentbehrlich bzw. für diese uk gestellt waren.

Um unnötige Rückfragen zu vermeiden, sind des halb derartige Anträge auf dem Dienstwege vorzuslegen.

An die Reichs= und nachgeordneten Dienststellen.

— DN. 1941 S. 903.

Linanzverwaltung und Haushalt.

Anderung des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten.

— VB I 562/1 vom 15. 12. 1941 —.

Ich bin damit einverstanden, daß die Erlasse des Reichsministers der Finanzen vom 2. 12. 1941 — A 4600—16 972 IV — und 5. 12. 1941 — P 2152—19 647 IV — (Reichshaushalts= und Besoldungsblatt S. 270) ab sofort auch auf die Dienstangehörigen des RNSt. angewendet werden.

Nach der neuen Fassung des § 6 KKG. sind die Beamten und Angestellten, die nach der Reisekosten= stufe III abrechnen, ohne Einschränkung zur Benutung der 2. Eisenbahn=Wagenklasse berechtigt.

An die Reichs= und nachgeordneten Dienststellen.

— DN. 1941 S. 903.

Inanspruchnahme von Reichsmitteln für Zwecke der VAII und VB und allgemeine persönliche Ausgaben.

- VB I 7870/1 vom 16. 12. 1941 -.

Der Rechnungshof des Deutschen Reichs hat bei seinen Prüfungen beanstandet, daß Verwaltungssachsbearbeiter der Abt. VA II und VB aus Reichsmitteln z. B. für die Wirtschaftsberatung ganz oder zum Teil bezahlt worden sind. Die Begründung hierfür, daß auch diesen Stellen durch die Bewirtschaftung der Reichsmittel Mehrarbeit erwächst, ist für die Inanspruchnahme der Reichsmittel nicht stichhaltig. Soweit daher bei einzelnen LBsch. die Verrechnung dieser Verwaltungskosten auf Reichsmittel noch stattsfindet, hat sie sosort zu unterbleiben.

Weiterhin hat der Rechnungshof beanstandet, daß bei Maßnahmen, die mit Reichsmitteln durchsgeführt werden, die allgemeinen persönlichen Kosten, wie Unterstüßungen, Trennungsentschädigungen, Beschäftigungsvergütungen, Notstandsbeihilfen, Bersorsgungskosten (Beiträge zur Zusakversorgungsanstalt) und die allgemeinen sächlichen Kosten wie Umzugskosten und Umzugskostenbeihilfen aus Reichsmitteln gezahlt worden sind. Zur Bermeidung von weiteren Besanstandungen ist die in den Richtlinien für den Hausshaltsplan 1941 vom 12. 11. 1940 — IVB I 7451/0 — erteilte Anordnung, nach der diese Kosten ausschließelich aus RNSt. Mitteln zu bestreiten sind, zu beachten.

An die Landesbauernschaften. — DN. 1941 S. 903.

Heranziehung der ausländischen und fremd= völkischen landwirtschaftlichen Arbeiter zu Ver= waltungs=Beiträgen des RNSt.

— VB I 1122/1 vom 18. 12. 1941 —.

1. Auf Grund der Beitragsordnung des KNSt. für die Gefolgschaftsmitglieder in bäuerlichen und landwirtschaftlichen Betrieben vom 24. 4. 1936 (KNVbl. S. 368), in Araft gesetzt für das Memelland durch die Beitragsordnung vom 6. 9. 1939 (KNVbl. S. 884), und der Beitragsordnung des KNSt. für die Gefolgschaftsmitglieder in land= und forstwirtschaftlichen Betrieben im Lande Österreich vom 12. 6. 1940 (KNVbl. S. 511) bestimme ich, daß die in der Landwirtschaft gegen Arbeitslohn beschäftigten auszländischen und fremdvöltischen Arbeiter zu Berwaltungsbeiträgen des KNSt. nach den Bestimmungen der genannten Beitragsordnungen heranzuziehen sind. Die in der Landwirtschaft tätigen Ariegszgefangenen fallen nicht unter diese Anordnung.

2. Beitragsfrei bleiben bis auf weiteres die Landarbeiter italienischer und slowakischer Staats=

angehörigkeit.

3. Um nach außen hin die Unterscheidung zwisschen deutschen Landarbeitern einerseits und auslänsdischen sowie fremdvölkischen andererseits zu kennzeichnen, wird, soweit der Beitrag im Markenklebesversahren erhoben wird, für die ausländischen und fremdvölkischen Landarbeiter eine besondere Verwalzungsbeitragskarte in roter Farbe eingeführt.

4. Nicht als fremdvölkische Arbeiter, sondern als

deutsche Volksangehörige zu behandeln sind:

a) Personen, die im Besitz der deutschen Staats= angehörigkeit sind,

b) Personen, die in der deutschen Bolksliste, Abt. 1 bis 3, eingetragen sind oder sich sonst einwandfrei als Volksdeutsche ausweisen können,

c) Nichtdeutsche, die als Angehörige rassisch wertvoller Familien vom Reichsführer 14 für die Wiedereindeutschung ausgemustert sind und unter Betreuung seiner Beauftragten, der höheren 14= und Polizeiführer, stehen.

5. Die näheren Anweisungen für die Ausstellung der Beitragsfarten für die Unterrichtung der Betriebsführer und für die ausländischen und fremdvöltischen Arbeiter ergehen durch besondere Berfügung. Der Zeitpunkt, von wann ab die Beitragseerhebung auf die ausländischen und fremdvölkischen Landarbeiter auszudehnen ist, wird gleichfalls noch bekanntgegeben.

An die Landesbauernschaften.

DN. 1941 S. 904.